

**Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens
im Studiengang Humanmedizin
Vom 24. Januar 2022**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 10.02.2022, S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 24.01.2022

Aufgrund von § 12 Absatz 8 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), und § 27 Absatz 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 4. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 38), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 15. Dezember 2021 und nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 24. Januar 2022 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Ergänzend zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag), dem Hochschulzulassungsgesetz und der Hochschulzulassungsverordnung regelt diese Satzung im Studiengang Humanmedizin ab dem Wintersemester 2022/2023 die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens zur zusätzlichen Eignungsquote nach § 12 Absatz 2 HZG und des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach § 12 Absatz 3 HZG an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) An den dieser Satzung unterfallenden Auswahlverfahren wird nur beteiligt, wer im Zulassungsantrag die Universität zu Lübeck für diesen Studiengang genannt hat.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die zusätzliche Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschule wird eine Höchstpunktzahl von 100 Punkten festgelegt.

§ 3

Zusätzliche Eignungsquote

Für Auswahlverfahren in der Quote nach § 12 Absatz 2 HZG erfolgt die Auswahl nach den folgenden Kriterien:

1. dem Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ als fachspezifischen Studieneignungstest mit bis zu 75 Punkten,
2. dem Vorliegen in einer nach Maßgabe der Anlage 9 der HZVO abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 20 Punkten und
3. dem Vorliegen eines Preises nach Maßgabe der Anlage 10 Absatz 2 HZVO mit einmalig 5 Punkten.

§ 4

Auswahlverfahren der Hochschule

Für Auswahlverfahren in der Quote nach § 12 Absatz 3 HZG erfolgt die Auswahl nach den folgenden Kriterien:

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mit bis zu 50 Punkten,
2. dem Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ als fachspezifischem Studieneignungstest mit bis zu 35 Punkten,
3. dem Vorliegen in einer nach Maßgabe der Anlage 9 der HZVO abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 9 Punkten,
4. dem Vorliegen eines Dienstes nach Maßgabe der Anlage 10 Absatz 1 HZVO mit einmalig 3 Punkten und
5. dem Vorliegen eines Preises nach Maßgabe der Anlage 10 Absatz 2 HZVO mit einmalig 3 Punkten.

§ 5

Auswahl und Bescheiderstellung

Bewerbungen für die dieser Satzung unterfallenden Auswahlverfahren sind an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Sie führt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des Staatsvertrages, des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulzulassungsverordnung und dieser Satzung durch und erstellt und versendet die Bescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge nach § 12 Absatz 7 HZG gebildet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das Nachrückverfahren.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Studiengang Humanmedizin vom 28. Februar 2020 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 16) außer Kraft.

Lübeck, den 24. Januar 2022

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck